

**Bezugspreis:**  
Beim Bezug durch die  
Geschäftsstelle innerhalb  
Dresdens 2,00 M. (einfach  
Zurichtung), durch die Post  
im Deutschen Reich 3 M.  
(ausführliche Verfolgung)  
niedrigstens.

Einzelne Nummern 10 M.

Wird Zurückstellung der für  
die Schriftleitung bestimmten,  
aber von dieser nicht ein-  
geforderten Beiträge bean-  
sprucht, so ist das Postgeld  
beizufügen.

# Dresdner Journal.



Herausgegeben von der Königl. Expedition des Dresdner Journals, Dresden, Zwingerstraße 20. — Herauspr.-Auszug Nr. 1295.

Erscheint: Werktag nachm. 6 Uhr.

**Auskündigungsschreiben:**  
Die Zeile einer Seite der  
7 mal gespaltenen Auskün-  
digungs-Seite über dem Raum  
20 Pf. Bei Tabellen- und  
Zeitungen 6 Pf. Aufdruck  
für die Zeile. Unteres Re-  
chtsblatt (Englands) die  
Zeitzeile mittler Schrift über  
dem Raum 60 Pf.

**Gebühren - Erhöhung bei**  
**späterer Wiederholung.**  
**Annahme der Ausgaben bis**  
**mittags 12 Uhr für die nach-**  
**mittags erscheinenden Räume.**

**N 187.**

**1901.**

## Amtlicher Teil.

**Personal: Veränderungen in der Armee.**

**Offiziere, Führer u. s. w.**

**A. Ernennungen, Weibertungen und Verleihungen.**

Im aktiven Heere.

**Ten 28. Juli 1901.**

Thürnhardt, Leut. im 6. Ostasiat. Inf.-Regt., nach erfolgtem Ausscheiden aus dem bisherigen Ostasiat. Expeditionskorps in der Königl. Sächs. Armee und zwar als Leut. mit seinem Patente vom 12. September 1896 bei dem 3. Inf.-Regt. Nr. 102 "Prinz Regent Luitpold von Bayern", wieder angestellt.

**B. Abtschiedserklärungen.**

Im Beurlaubtenstande.

**Ten 8. August 1901.**

Baz, Leut. der Inf. des 2. Illan.-Regts. Nr. 18, der Abtschied bewilligt.

**C. Im Sanitätskorps.**

**Ten 8. August 1901.**

Diele, Assistenzarzt im 2. Jagd.-Bat. Nr. 13, scheidet behutsam Übergangs zur Kaiserlichen Schützentruppe für Kamerun mit dem 6. September d. J. aus dem Heere aus.

Se. Majestät der König haben dem Hauptklassir der Tagesfests der Hoftheater Otto Diezlich den Titel und Rang eines Rechnungsreutes Allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der in Sachsen Staatsangehörige Photograph Ludwig Höfert in Berlin den ihm von St. Großherzogl. Hoheit dem Prinzen Maximilian von Baden verliehenen Titel als Hofphotograph annehme und führe.

**A. Ernennungen, Verleihungen u. im öffentl. Dienste.**

**Am Geschäftsbereiche des Ministeriums der Finanzen.** Bei der Berg- und Hütten-Verwaltung sind ernannt worden: Würfel, reicher Buchhalter bei der Königl. Bergkammerei zu Wehlen, als Faktor bei dem Hauptlager Boeselby; Teige, reicher Buchhalter bei der Königl. Bergkammerei zu Dresden, als Faktor bei dem Ritterhof; Höller, reicher Buchhalter bei der Königl. Bergkammerei zu Wehlen, als reichmäßiger Buchhalter bei dieser Marstallerei.

Im Geschäftsbereiche der evangelisch-lutherischen Landeskonsistorien sind hier werden binnendlich folgende Stellen eingesetzt und sind zu belegen nach dem Bescheid vom 8. Dezember 1896 im 11. Kalenderjahr 1901: III. Stelle: das Konsistoriat an der Pauluskirche in Dresden (Dresden 1) — Cl VI (B) —, eingesetzt durch Tod am 4. August 1901; IV. Stelle: das II. Diakonat zu Großenhain (Großherz.) — Cl I —, eingesetzt durch Amtnahme der Designation am 8. August 1901. — Beide waren angestellt bei: Böhlert: Richard Albert Chalobahns, Diakonus in Mittweida, als Pierer in Knautnaabach (Leipzig II); Gubo Ambrosius Lipmann, Hilfsgeistlicher in Grimma, als 4. Diakonus an der Martin-Lutherkirche in Dresden (Dresden 1).

**Am Geschäftsbereiche des Ministeriums des Kriegs.**

Beamte der Militärverwaltung.

Durch Verfolgung des Kriegsministeriums.

**Ten 25. Juli 1901.**

Dr. Sahr, Professor, Oberreiter beim Kavalleriekorps, auf seinen Antrag unter dem 1. November 1901 mit Pension in den Ruhestand versetzt.

**Ten 29. Juli 1901.**

Kehnelt, Obergruppenführer des 3. Garz. + Gross.-Regts. Nr. 101 "Kaiser Wilhelm, König von Preußen", auf seinen Antrag unter dem 1. Oktober 1901 mit Pension in den Ruhestand versetzt.

**Kunst und Wissenschaft.**

**Residenztheater.** Am 12. d. Mon.: "Eine Liebe-heit." Lebensbild in drei Akten und einem Vorspiel von A. Baumberg (Zum ersten Male.)

Die hohen Sommerstage, wie sie uns gegenwärtig beschrieben sind, erscheinen uns nicht als die geeignete Zeit für die Leitung des Residenztheaters, den Theatervorführern einzige dramatische Lust vorzuwerfen. Schwarze Berichte belommen in dieser Zeit wie im Leben, so auch in der Kunst nicht. Das Baumbergsche Stück, das seit Sonnabend auf der Bühne in der Spielstätte dargestellt wird, gehört literarisch beurteilt zwar nicht zu den Dramen, die lebhaft zu lassen vermögen und mit Beifüllung genossen sein wollen, aber das Problem, das in ihm behandelt und zu lösen versucht wird, ist ein solches, das über die Aufnahmekunst der Bühnentagszeit hinausgeht. Aus reiner Liebe wird ein Hund für Leben zwischen einem flotten Kapellieroffizier und einer adligen Dame geschlossen. Wie die letztere die gesuchte Rettung nicht zu stellen vermugt, so muß der junge Gatte den Waffendienst aufgeben und eine Stellung bei der Post annehmen. Der Entschlußaufstand der Jugend und Liebe hilft ihm und ihr über diese erste große Lebensenttäuschung hinweg. Aber neue, größere gefallen sich ihr, die Art des Lebens passt mit rauher Hand die beiden an, mißhandelt von Tag zu Tag wird ihr Sinn, als eine Hoffnung nach der anderen auf Verbescherung der Lage zerfällt, und als endlich in einer unbefriedigten Stunde der Gatte zum Kartenspieler greift und verliert, da fällt das seit langem wundende Gedächtnis der Liebe in sich zusammen und begründet unter sich das brechende Herz einer verlorenen Mutter. Diese kurze Inhaltsübersicht des Stücks kennzeichnet die Größe des Problems, das der Dichter des Werkes dramatisch darstellen versucht. In der Hauptzähre beweist es

**Ten 5. August 1901.**  
Dr. Höttel, Dresden, Unterapotheker der Rei. des Landes-Bayr. Apotheke, Unterapotheker der Rei. des Landes-Bayr. Chemie, zu Überapothekern des Seidenfabrikantes befördert.

## Nichtamtlicher Teil.

**Die Rechtseinheit zwischen Mutterland und Schutzgebieten**

behauptet der bekannte Staatsrechtsherr Prof. Dr. Bornholz in einem in der "Deutschen Kolonial-Ztg." veröffentlichten Aufsatz. Er führt darüber aus:

Sprache und Recht gelten in gleicher Weise als der natürliche Ausdruck nationaler Gemeinschaft.

Die Glieder unseres Volkes außerhalb des Reichsgebietes sollen daher an ihrer Sprache festhalten, und es ist Aufgabe der Reichspolitik wie privater Vereine, ihnen das nach Möglichkeit zu erleichtern.

Sie führen aber auch, sowohl die staatlichen Zustände des Landes, in dem sie leben, dies irgend zulassen, unter der Herrschaft des heimischen Rechtes bleiben.

So hat sich insbesondere in den Ländern des Orients für Europäer eine Konsulargerichtsbarkeit nach dem System der persönlichen Rechte entwickelt.

Nirgends kann aber der nationale Zusammenhang von Sprache und Recht entschieden festgehalten werden als in den Ländern, die unter der politischen Herrschaft des Mutterlandes stehen, den Kolonien.

Alle Kolonialmächte haben daher auf die Einheit des Rechtes und der obersten Gerichtsbarkeit des Mutterlandes eine der wichtigsten Differenzpunkte zwischen England und Australien, der schließlich unter gewissen Bedingungen für den neuen Bundesstaat im wesentlichen zu gunsten des Mutterlandes erledigt wurde.

England hat die Rechtseinheit zwischen Mutterland und überseeischen Gebieten viel stärker ausgeprägt als England durch den Anschluß der kolonialen Gerichtsverfassung an die der Konkurrenzgerichtsbezirke. Dieser Anschluß gilt insbesondere von dem zur Anwendung zu bringenden Recht. Es findet Anwendung das Probat, Straf- und Prozeßrecht des Mutterlandes und, soweit ein Reichsprivatrecht nicht besteht, das preußische Allgemeine Landrecht und allgemeine preußische Landesgesetze. Was aber in den Konsulargerichtsbezirken nur persönliches Recht der Deutschen und Schutzgenossen ist, wird in den Kolonien, wo alle Europäer den Charakter von Schutzgenossen haben, zum Landrecht der Kolonie, das allerdings für die einheimische Bevölkerung nicht gilt. Damit ist für die europäische Bevölkerung der Schutzgebiete — und nur sie kommt für die fiktive Rechtseinheit mit dem Mutterlande überhaupt folgerichtigster Weise hergestellt. Die deutschen Schutzgebiete haben nicht nur das deutsche Recht zur Zeit des kolonialen Gebietserwerbes erhalten, sondern jede Änderung des heimischen Rechtes erfordert sich auch auf die Schutzgebiete. So ist z. B. auch in ihnen das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch in Kraft getreten und hat die entsprechenden Vorschriften des preußischen Allgemeinen Landrechts verdrängt. Nur für einzelne bestimmte Gegenstände entfällt das Recht über die deutschen Schutzgebiete Gewährleistungen für den Kaiser zur Abänderung des heimischen Rechtes durch Verordnung in einer den besonderen Bedürfnissen der Schutzgebiete entsprechenden Weise.

Gegenüber dieser scharfen Betonung der Rechtseinheit hat man — anders als in England — auf die Ausübung der obersten Gerichtsbarkeit durch einen Gericht im Mutterlande bisher keinen Wert gelegt.

Das Geley über die deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1881 hatte in dieser Beziehung bestimmt,

dass in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Konkurrenz und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Kaiserl. Verordnung als Berufungs- und Be-

schwerdegericht das Hanseatische Oberlandesgericht oder ein deutsches Konsulargericht, und in Rechtschäden, bei denen Eingeordnete als Belastung oder Angeklagte beteiligt sind, ein Gerichtshof im Schutzgebiete bestimmt werden können. Für Straf- und Be-

schwerdegericht das Hanseatische Oberlandesgericht oder ein deutsches Konsulargericht, und in Rechtschäden, bei denen Eingeordnete als Belastung oder Angeklagte beteiligt sind, ein Gerichtshof im Schutzgebiete bestimmt werden können. Für Straf- und Be-

schwerdegericht das Hanseatische Oberlandesgericht oder ein deutsches Konsulargericht, und in Rechtschäden, bei denen Eingeordnete als Belastung oder Angeklagte beteiligt sind, ein Gerichtshof im Schutzgebiete bestimmt werden können. Für Straf- und Be-

schwerdegericht das Hanseatische Oberlandesgericht oder ein deutsches Konsulargericht, und in Rechtschäden, bei denen Eingeordnete als Belastung oder Angeklagte beteiligt sind, ein Gerichtshof im Schutzgebiete bestimmt werden können. Für Straf- und Be-

schwerdegericht das Hanseatische Oberlandesgericht oder ein deutsches Konsulargericht, und in Rechtschäden, bei denen Eingeordnete als Belastung oder Angeklagte beteiligt sind, ein Gerichtshof im Schutzgebiete bestimmt werden können. Für Straf- und Be-

schwerdegericht das Hanseatische Oberlandesgericht oder ein deutsches Konsulargericht, und in Rechtschäden, bei denen Eingeordnete als Belastung oder Angeklagte beteiligt sind, ein Gerichtshof im Schutzgebiete bestimmt werden können. Für Straf- und Be-

schwerdegericht das Hanseatische Oberlandesgericht oder ein deutsches Konsulargericht, und in Rechtschäden, bei denen Eingeordnete als Belastung oder Angeklagte beteiligt sind, ein Gerichtshof im Schutzgebiete bestimmt werden können. Für Straf- und Be-

schwerdegericht das Hanseatische Oberlandesgericht oder ein deutsches Konsulargericht, und in Rechtschäden, bei denen Eingeordnete als Belastung oder Angeklagte beteiligt sind, ein Gerichtshof im Schutzgebiete bestimmt werden können. Für Straf- und Be-

schwerdegericht das Hanseatische Oberlandesgericht oder ein deutsches Konsulargericht, und in Rechtschäden, bei denen Eingeordnete als Belastung oder Angeklagte beteiligt sind, ein Gerichtshof im Schutzgebiete bestimmt werden können. Für Straf- und Be-

schwerdegericht das Hanseatische Oberlandesgericht oder ein deutsches Konsulargericht, und in Rechtschäden, bei denen Eingeordnete als Belastung oder Angeklagte beteiligt sind, ein Gerichtshof im Schutzgebiete bestimmt werden können. Für Straf- und Be-

schwerdegericht das Hanseatische Oberlandesgericht oder ein deutsches Konsulargericht, und in Rechtschäden, bei denen Eingeordnete als Belastung oder Angeklagte beteiligt sind, ein Gerichtshof im Schutzgebiete bestimmt werden können. Für Straf- und Be-

schwerdegericht das Hanseatische Oberlandesgericht oder ein deutsches Konsulargericht, und in Rechtschäden, bei denen Eingeordnete als Belastung oder Angeklagte beteiligt sind, ein Gerichtshof im Schutzgebiete bestimmt werden können. Für Straf- und Be-

schwerdegericht das Hanseatische Oberlandesgericht oder ein deutsches Konsulargericht, und in Rechtschäden, bei denen Eingeordnete als Belastung oder Angeklagte beteiligt sind, ein Gerichtshof im Schutzgebiete bestimmt werden können. Für Straf- und Be-

schwerdegericht das Hanseatische Oberlandesgericht oder ein deutsches Konsulargericht, und in Rechtschäden, bei denen Eingeordnete als Belastung oder Angeklagte beteiligt sind, ein Gerichtshof im Schutzgebiete bestimmt werden können. Für Straf- und Be-

schwerdegericht das Hanseatische Oberlandesgericht oder ein deutsches Konsulargericht, und in Rechtschäden, bei denen Eingeordnete als Belastung oder Angeklagte beteiligt sind, ein Gerichtshof im Schutzgebiete bestimmt werden können. Für Straf- und Be-

schwerdegericht das Hanseatische Oberlandesgericht oder ein deutsches Konsulargericht, und in Rechtschäden, bei denen Eingeordnete als Belastung oder Angeklagte beteiligt sind, ein Gerichtshof im Schutzgebiete bestimmt werden können. Für Straf- und Be-

schwerdegericht das Hanseatische Oberlandesgericht oder ein deutsches Konsulargericht, und in Rechtschäden, bei denen Eingeordnete als Belastung oder Angeklagte beteiligt sind, ein Gerichtshof im Schutzgebiete bestimmt werden können. Für Straf- und Be-

schwerdegericht das Hanseatische Oberlandesgericht oder ein deutsches Konsulargericht, und in Rechtschäden, bei denen Eingeordnete als Belastung oder Angeklagte beteiligt sind, ein Gerichtshof im Schutzgebiete bestimmt werden können. Für Straf- und Be-

schwerdegericht das Hanseatische Oberlandesgericht oder ein deutsches Konsulargericht, und in Rechtschäden, bei denen Eingeordnete als Belastung oder Angeklagte beteiligt sind, ein Gerichtshof im Schutzgebiete bestimmt werden können. Für Straf- und Be-

schwerdegericht das Hanseatische Oberlandesgericht oder ein deutsches Konsulargericht, und in Rechtschäden, bei denen Eingeordnete als Belastung oder Angeklagte beteiligt sind, ein Gerichtshof im Schutzgebiete bestimmt werden können. Für Straf- und Be-

schwerdegericht das Hanseatische Oberlandesgericht oder ein deutsches Konsulargericht, und in Rechtschäden, bei denen Eingeordnete als Belastung oder Angeklagte beteiligt sind, ein Gerichtshof im Schutzgebiete bestimmt werden können. Für Straf- und Be-

schwerdegericht das Hanseatische Oberlandesgericht oder ein deutsches Konsulargericht, und in Rechtschäden, bei denen Eingeordnete als Belastung oder Angeklagte beteiligt sind, ein Gerichtshof im Schutzgebiete bestimmt werden können. Für Straf- und Be-

schwerdegericht das Hanseatische Oberlandesgericht oder ein deutsches Konsulargericht, und in Rechtschäden, bei denen Eingeordnete als Belastung oder Angeklagte beteiligt sind, ein Gerichtshof im Schutzgebiete bestimmt werden können. Für Straf- und Be-

schwerdegericht das Hanseatische Oberlandesgericht oder ein deutsches Konsulargericht, und in Rechtschäden, bei denen Eingeordnete als Belastung oder Angeklagte beteiligt sind, ein Gerichtshof im Schutzgebiete bestimmt werden können. Für Straf- und Be-

schwerdegericht das Hanseatische Oberlandesgericht oder ein deutsches Konsulargericht, und in Rechtschäden, bei denen Eingeordnete als Belastung oder Angeklagte beteiligt sind, ein Gerichtshof im Schutzgebiete bestimmt werden können. Für Straf- und Be-

schwerdegericht das Hanseatische Oberlandesgericht oder ein deutsches Konsulargericht, und in Rechtschäden, bei denen Eingeordnete als Belastung oder Angeklagte beteiligt sind, ein Gerichtshof im Schutzgebiete bestimmt werden können. Für Straf- und Be-

schwerdegericht das Hanseatische Oberlandesgericht oder ein deutsches Konsulargericht, und in Rechtschäden, bei denen Eingeordnete als Belastung oder Angeklagte beteiligt sind, ein Gerichtshof im Schutzgebiete bestimmt werden können. Für Straf- und Be-

schwerdegericht das Hanseatische Oberlandesgericht oder ein deutsches Konsulargericht, und in Rechtschäden, bei denen Eingeordnete als Belastung oder Angeklagte beteiligt sind, ein Gerichtshof im Schutzgebiete bestimmt werden können. Für Straf- und Be-

</div